

# Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter  
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage.  
Durch die Post bezogen  
postfrisch 1.50 Rf.

Geschäftsstelle Köln, Bon.,  
Bonnwall 9, Kreisr. A. 833  
Postleitzettel Köln 18837.

Nummer 25

Köln, den 10. Dezember 1921.

9. Jahrgang

## Zur Lohnfrage.

Eine der wichtigsten Frage für das gesamte soziale Leben war jener die Lohnfrage. Der Lohn — im folgenden sollen alle Entgelte für geleistete Arbeit, gleich ob sie Lohn, Gehalt, Salär usw. genannt werden, als Lohn bezeichnet werden — ist der Schlüssel, nachdem rund drei Viertel aller Erwerbstätigen ihr Anteil an den materiellen und zum Teil auch kulturellen Gütern geteilt wird. Ihre gelauteten Interessen wirtschaftlicher, geistiger, fülllicher und kultureller Art und die ihrer Familienangehörigen werden durch die Lohnfrage auswegend beeinflusst. Bei dieser überaus großen Bedeutung ist es erfährtlich, wenn die Lohnfrage nicht nur ein Streitgegenstand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, sondern auch das Verhältnis der Lohnhöhe der einen Gruppe der Arbeitnehmer zu der anderen Gegenstand der Aussprache zwischen den Arbeitnehmern leicht öfters ist.

Um hierbei zu einem in etwa befriedigenden Ergebnis zu kommen, müssen eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, die von der allergrößten Bedeutung sind. In Vorkriegszeiten brachte diese Fragen nicht im entferntesten diejenige Bedeutung beigelegt zu werden. Bei dem gänzenden Stande der deutschen Volkswirtschaft in dieser Zeit, war es möglich, Lebensmittel und Bedarfsgüter, die die Heimat nicht erzeugen konnte, in fast unbeschränktem Ausmaße vom Auslande herzuholen. Durch Krieg und Friedensvertrag ist aber sowohl die einheimische Produktion, wie auch die Einfuhr, beträchtlich begrenzt, daß die Menge dieser Güter nur bei rechter Verteilung sonst, um für alle die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Gewiß lebt heute in Deutschland noch eine kleine Schicht in Saus und Braus. Aber ihre Zahl ist im Vergleich zu den übrigen so klein, daß der Mehrverbrauch volkswirtschaftlich nicht die große Bedeutung hat, die ihm meistens zugeschrieben wird. Nichtsdestoweniger muß der Kampf gegen jeden mühelosen unberechtigten Gewinn, gegen jedes üppige Leben, mit aller Stärke geführt werden. Schon allein desto, weil das hier gegebene schlechte Beispiel die trübsten Folgen für die Moral eines ganzen Volkes zeitigt.

Volkswirtschaftlich wichtiger ist der Schlüssel, nach dem für die breiten Schichten die vorhandenen Waren und Lebensmittel verteilt werden. Dieser Verteilungsschlüssel ist die Höhe des Einkommens, resp. des Lohnes, der für rund 80 Prozent der Erwerbstätigen eben das Einkommen darstellt. Des Weiteren bildet der Lohn der Arbeitnehmer auch den Gradmesser für das Einkommen eines guten Teiles der Angehörigen der neuen Berufe, des Handels, der Industrie, Pensionierte usw.

Bei dieser ausstehenden Bedeutung des Lohnes, für die Verteilung der Gehaltsnachfrage, in einer Zeit, wo die Ernährungsfälle nach die Menge der übrigen Branche gestiegen, für alle kaum langt, ist es ver-

ständlich, wenn das Verhältnis der Lohnhöhe der verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer möglichst gerecht festgestellt werden muss. Hierbei ist nun folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Dem Christenminimum, das heißt, ein jeder muß soviel verdienen, um sich und seine Angehörigen davon notdürftig zu ernähren. Sint der Lohn auf längere Dauer unter diese Grenze, muß der davon Betroffene leiblich und seelisch verschmären, wovon letzten Endes auch die Gesamtheit den Schaden hat. Da natürlich eine kinderreiche Familie mehr verbrauchen muß, wie ein kinderlos Verheirateter, oder Ledige, muß diesem Umstände unter allen Umständen Rechnung getragen werden. Die Normen, in denen dieses geschehen kann, können vorerst unerörtert bleiben. Mit diesem Argumente werben seitens der Gewerkschaften in letzter Zeit fast reißlos die Lohnforderungen begründet. „Infolge der Steigerung der Preise für Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgüter sind wir gezwungen u.w.“ „Durch die Versteuerung der Gehaltsabstufung genötigt, gekauft mit uns u.w.“ Und die bekannten Einheitsformeln, mit den alle Lohnforderungen beginnen.

2. Lohn soll ein Entgelt für geleistete Dienste sein und kann demgemäß, da der eine erfahrungsgemäß vielleicht das Doppelgeschäft wie der andere, nicht für alle ganz gleich sein. In kommunistischen Kreisen wird vielleicht die Forderung nach einer vollständig gleichen Entlohnung für alle aufgestellt. Diese Forderung ist ungerecht und volkswirtschaftlich ein Unding. In dem Augenblide, wo Fleisch, Frischlichkeit, Schwere der Arbeit usw. in der Lohnhöhe seine Auswirkung mehr findet, muß die Ergiebigkeit unserer Wirtschaft betrachtet sein, daß auch die allernotwendigsten Bedürfnisse nicht mehr bestreitet werden können. Die Aussicht durch Steigerung der Leistungen, durch Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit, die Menge und Qualität der Produkte zu steigern und sich dadurch ein höheres Einkommen zu verschaffen, ist ein so mächtiger Antriebsmotor, ohne den Deutschland schon längst verhungert wäre. Praktisch haben selbst die Kommunisten niemals die Forderung nach gleichem Lohn verwirklicht. Es fällt ihnen gar nicht ein, in ihren eigenen Betrieben, wie zum Beispiel den Zeitungsunternehmen, der Zeitungsfrau oder den Schern den gleichen Lohn, wie den Schriftleitern zu zahlen. An und für sich besteht daher heute keine Meinungsverschiedenheit mehr über die Berechtigung und Notwendigkeit des Leistungslohnes. Nur über das Ausmaß, insoweit die Leistungsfähigkeit Berücksichtigung zu finden hat, gehen die Meinungen voneinander.

3. Ein weiterer Moment, der die Höhe des Lohnes zu beeinflussen hat, ist die Schwere der Arbeit. Natürlich präzisierkt der Schwerarbeiter bei seiner Arbeit mehr Kraft und Energie, die durch eine entsprechende Aufnahme eingesetzt werden muss, wie der leichterarbeiter. Es entspricht daher durchaus

der Gerechtigkeit, wenn der Berg- und Steinarbeiter wesentlich besser entlohnt wird, wie etwa irgend ein sonstiger Arbeiter, bei einer Tätigkeit in der Hauptsache in Arbeitsbereitschaft besteht.

4. Nicht unberücksichtigt kann auch die Fortbildung und das Maß der Verantwortung bleiben. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Dieser Grundatz enthält die Vorbedingung, daß die Kosten der besonderen Fortbildung unter allen Umständen durch einen höheren Lohn, wie derjenige, der diese Auslagen nicht gehabt hat, bezahlt, wieder her eingekommen.

5. Im Lohn soll auch eine Entschädigung enthalten sein, für die Einbuße, die der in gesundheitsschädlichen Betrieben Beschäftigte an Leben und Gesundheit hat. Erhöhte Krankheits- und Unfallgefahren schwächen die wirtschaftliche Existenz, infolge dessen hierfür eine Entschädigung gerechter Weise geleistet werden muss.

6. Am leichter Stelle hat auch die sozialwirtschaftliche Bedeutung, die eine Arbeit hat, in der Konkurrenz zum Ausdruck zu kommen. Der Bergmann z.B. muß heute mehr verdienen, wie den Durchschnittslohn der übrigen Arbeiter, um möglichst viele Arbeitskräfte für den Bergbau zu gewinnen, da ohne eine solche gezielte Rohstoffproduktion eine Befriedung unserer französischen Wirtschaft nicht einzutreten kann.

Cheno notwendig die Beachtung aller 6 Punkte bei Bezeichnung des Lohnes ist ebensoviel, kann jeder einzelne seine ausdrückliche Bedürfnisstellung verlangen. Jedes Extrem ist hier von Uebel und jede Überspannung würde Folgen zeitigen, die wie der Blitz auf den Schädel, auf den Urkeber zurückprallen würden. An wenigen Beispiele soll dieses erläutert werden. Ein Familiendate mit 6 unverehrten Kindern hat gewiß die vierfachen Unterhaltskosten wie der Ledige. Seinen Lohn aber nun auch um das Vierfache steuern, bedeutete eine erhöhte Gefahr der Arbeitslosigkeit für ihn. Sein Bestreben durch gute Arbeitsleistungen sein Einkommen zu erhöhen, müßte nachlassen. Seelisch und körperlich würde er als Mensch und Staatsbürger nicht gewinnen. Der Lohn des Ledigen, der eigentliche Grundlohn, würde auf die unterste Stufe gedrückt und ihm die Möglichkeit zur Familiengründung genommen. So berechtigt der Grundatz des Soziallohnes an und für sich ist, so unzweckmäßig er sich bei Überspannung auswirken.

Gewiß so unzweckmäßig würde sich heute das Prinzip des Leistungslohnes, ins Extreme übertrieben, auswirken. Gewiß leidet heute mancher, den die Natur mit außerordentlichen leiblichen und seelischen Kräften ausgestattet, der die Möglichkeit hat seine Kräfte und gute Brüderlichkeit, infolge einer guten Vorbildung, voll auszunutzen, vielleicht das drei- und vierfache wie sein Mitarbeiter, der zu den wenigen Glücklichen zählt. Dem Tüchtigen aber nun auch den dreifach bis vierfachen Lohn zahlen, bedeutete für viele Vernichtung der Existenz, da nur eine ganz bestimmte,

form gerüttelte Menge an Lebensmittel und Bedarfsgegenstände vorhanden ist, und eben die Lohnsätze den Verteilungsschlüssel hierfür bilden. Eine achtbarste Regelung der Lohnung dagegen, die so oft mit den Worten: „Sie haben doch alle den gleichen Hunger“, begleitet wird, würde ebenfalls zum Nutzen führen, da man einmal der höhere Lohn die manchmal verschiedenartigen Leistungen auf das Kulturmimum der Naturarbeiter herabsetzen würden. Noch eine Schwierigkeit muss erwartet werden. Nach welchen Grundsätzen soll denn die Leistungsfähigkeit bewertet werden? Bei der Beschäftigung von hunderten und mehr Arbeitern in einem Betriebe kann unmöglich die Arbeit eines jeden einzeln so zu zweckmäßig abgeschätzt werden. Und wer soll die Entscheidung treffen. Wohl kann man den einzelnen Tischler, den Meister, den Meister über, gemäß seiner persönlichen Fertigkeiten in eine bestimmte Gehalts- oder Lohnstufe einzuordnen. Nicht aber die große Zahl der Angestellten und Arbeiter. Da muss eben durch Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gütemittel des Gruppenbildung vertraut werden. Für die Handwerker haben wir die Lohnstufen 1. Gelehrte Handwerker, 2. Angelernte Arbeiter mit höherer Vertiefung, 3. Angelernte Arbeiter, 4. Handwerk-Arbeiter, 5. Arbeiterinnen, 6. Dienstliche. Außerdem wurde pro Arbeitstag das Pauschalat und das Dienstalter bzw. Alterfall einen Abhältnis für die Leistungsfähigkeit geben, in Berlin sind diese gesetzlich. Indem zunehmend der Lohn der Angelernten zur Grundlage genommen, auf den es dann die Leistungsauslastung mit die einzelnen Gruppen somit, wie auch ihre höheren Stufen, sich aufzuteilen kommt man zu Durchschnittsleistungsbeträgen. Aber offensichtlich besteht mehr, trotz seiner Richtigkeiten, die Durchschnittsbeträge nicht zu erreichen, wie sie allmählich ausgedrückt werden.

Wie umstritten ist heute noch die Frage, inwieweit die Vor- und Ausbildung bei der Erziehungsförderung berücksichtigt werden soll. Wie lange und darf wohl angenommen werden, daß in Zukunft weiter die Entwicklung derbeamten und freien Beamten in Staat, Gemeinde, Landkreis, Bauverein, Gewerbe usw. im Vergleich zu den Lohnen der unteren Beamtin und Arbeiter zu hohen warden. In Prinzipiertheiten ist das heute noch genau abzuklären, bei den öffentlichen Körperschaften, wie Reich, Staat und Gemeinde, die höheren Beamten nach der Umwidlung und auf lebt stark aus Hinterfragen geraten. Die letzte Veränderung der Beamtenbeförderungsordnung hat diese Tatsache wieder bestätigt, sie gleichzeitig über das Ziel hinausgeschossen, was aber nur in Anbetracht der Veränderung der Steuergesetze, die eine rechtliche Festschaffung der Beamtengehälter ermöglicht, erträglich erscheint.

Was diesen letzten Ausführungen dürfte zu erkennen sein, daß in der Wohnfrage ein Grundriss bis zum Extrem durchgeführt, unter allen Umständen ungerecht wirken möge. Infolge Abwägung aller Umstände und ihrer Auswirkung auf das wirtschaftliche und soziale Leben, muß versucht werden, einen Klaue in der sich oft widersprechenden Klassen und Planungen zu finden,

Gewerkschaftliches Grundgesetz muß sein, zu  
nächst zu den, die ethisch gewollt sind, durch  
Leben und Lernen ihren Lebensunterhalt  
zu verdienen einen Job zu verschaffen, da  
dies der einzige Voraussetzung ist, wenn auch be  
stimmten sozialen Idealen, welche dieses Ziel  
zu erreichen, nach jeder Verbindung der über  
genannten drei Faktoren die ersten Schritte zu  
nehmen, eben Werten und Genuss zu  
verhindern, auf dem sich Geldkapital reißen. Da

gesichts des viessam noch üppigen Lebens gewisser Schichten kommen wir auch die Unmöglichkeit der Vollzähligung dieses Bevölkerungsminima zu gewahren, unerlässlichen. Sind vielmehr bei Ansicht, dass trotz Krieg und Friedensvertrag die E.g.edigkeit der deutschen Arbeiter noch genug ist, um gesetzten Ansprüchen zu genügen, wenn eine bessere Verteilung der vorhandenen Güter vorgenommen wird. Das Vorsponso kann eine stärkere Belägung erzielen, wenn auf der anderen Seite eine entsprechende Einschränkung des nicht notwendigen Verbrauchs, seitens der bestehenden Schichten, eintritt. Gelingt dieses, dann wird es auch um so eher möglich sein, den Ansprüchen der verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer nach einer stärkeren Berücksichtigung der Leistungen des Dienstalters, der Schwere der Arbeit, der Verantwortung, der Vorbildung usw. bei der Feststellung des Lohnes in großem Maße zu berücksichtigen wie es bisher der Fall war.

## **Stimmen zur Beitragserhöhung**

Zu der beschlossenen Neuordnung der Belehrung und Unterrichtungen gehen uns noch fortlaufend weitere Zuschriften zu, die sich aber nunmehr fast reitlos ohne jeden Vorbehalt für die strikte Durchführung der Neuordnung einlehen.

Nachstehend geben wir einige im Wortlaut wieder. Wenn nicht alle Zeichristen, die soeben durchaus richtig sind, zum Additum gelangen, dann deshalb nicht, weil die darin enthaltenen Gedanken bereits früher in anderer Form, wiedergegeben sind.

## **Der preußische Willensausdruck des Gesetzgebers.**

In der letzten Nummer unserer Verbandszeitung sind die neuen Beiträge als auch die erhöhten, zum Teil verdoppelten, Unterstützungen bekanntgemacht, die ab 1. Januar 1922 in Kraft treten sollen. Ueberraschend kam die Veröffentlichung unseres Zentralvorstandes nicht, da schon in mehreren vorher herausgegebenen Nummern unserer Zeitung der Nachweis geführt wurde, daß eine Beitragserhöhung nicht mehr zu umgehen ist. Es soll hier nicht wiederholt werden, da die materielle Auswirkung von Leistung und Gegenleistung ja überzeugend und beweisförmig dargelegt wurde, daß sein Kollege Zug unb Recht besteht, die Beitragserhöhung abzulehnen. Einschlägig sei hier erwähnt (Nummer 22 unserer Verbandszeitung unter der Rubrik „Arbeiterbewegung“), daß die gesamte Arbeiterschaft, ihre Organisationen durch Erhöhung der Beiträge in den Stand setzt, den kommenden Stillen Handelskrisen.

Die Arifel und Fustühungen unserer Verbandszeitung, auf die hingewiesen wurde, beweisen aber nicht nur 1. materiell die Notwendigkeit der Politikserhöhung für den Verband. Sie beweisen auch 2. die materiell gute Anlage der Beiträge. Wurde doch auf unserer Essener Besatzungskonferenz nachgewiesen, daß im verflossenen Jahre alle unsere Verbandskollegen, nur im Essener Bezirk allein, rund 50 Millionen Mark an Lohn nicht ausgezahlt wurden auf Grund der Verbandsdiktatheit. Weiters ist aber auch der Beweis erbracht, daß die Mehrzahl der Kollegen aus neuerdings, höchster Überzeugung der Beiztagserhöhung zustimmt und daß die Durchführung bestrebt wird eben dieser Überzeugung zu folgen. Ich erinnere die Delegationsleute daran, daß mir es nicht wie mir "zu neu" oder "zu weit vorgelegt" werden darf, denn auch ich habe seitdem meine Meinung geändert. Ich kann mich leicht noch erinnern, daß ich gegen einen aufgelaufenen

Ellener Vorträge hörte den Vortrag des Kollegen Dedenbach über die Frage „Wie erfüllen wir unsere Aufgaben“, und die wenigen kurzen Worte, die der Referent dort zur Beitragsfrage legte, sind allein genügend, innere Überzeugung in jedem einzelnen Verbandskollegen für die verdeckten Körperschaften auszulösen. Grelle wie diese Sätze heraus: „Man erkennt an der Beitragssichtung und Höhe der selben die Bewertung, die der Verband durch den einzelnen Kollegen erhält. Man sieht darin, was dem einzelnen der Verband wert ist.“ Wenden wir diese Worte nun nicht nur auf uns selbst als Mitglieder, oder gegenüber den übrigen Bruderverbindungen an, sondern übertragen sie vor allen Dingen auf die übrigen Stände unseres Volkes, sofern nötmöglich aber auf die Arbeitgeberverbände. Die beurteilten eine Organisation erst recht nach der bereits wiedergegebenen Sägen, für die Arbeitgeber also erst recht der Maßstab: Was ist dem einzelnen der Verband wert. Bei der ganzen Reihenfolge der Lohnverhöhungen bis zum heutigen Tage abgeschlossen wurden im Ellener Vortrag allein im Jahre 1920 39 Lohnverhöhungen, ist die Beitragsfrage vom 1919 ab erst zweimal ausschlagend neu geregelt. Derjenige in Nummer 24 der Verbandszeitung bekanntgewordene Punkt ist erst das dritte Glied in dieser Reihe. Denken wir kurz an die im Augenblick laufenden Lohnverhandlungen und an die Tarifabstimmung, die in den letzten 4 bis 5 Wochen stattgefunden haben. So seien die auch materiell anstehend, um unserem Verbande neuen Kraft zuftlich zu geben. Bevorliegen mit diesen Kreislauf nicht und bleibend bei den alten Verträgen oder erhöhen die alten Verträge nicht hinzuend, so werden hieraus die Arbeitnehmer den Schluß ziehen, daß es dem einzelnen gar nicht so ernst ist mit seinem Wollen, seine Familie und vielleicht Kinder zu versorgen.

Wenn wir die neue Verfassungsordnung nicht auf  
der ganzen Linie einstimmig und vollständig durch-  
führen, so hat jeder das Recht anzunehmen, daß  
dann einzeln die gesetzlichen Fortsetzungen der Ju-  
gendarrest nur Neuerwerbungen habe und daß  
der Aufwand, den für die Fortsetzungen erfordert  
wird, ihn zum größten Teil aus nebenständlich  
berührt und eine Aneinführung der Zeit mit leeren  
Werde ist. Dieses werden vor allen Dingen die  
Arbeitgeber nicht nur annehmen, sondern sie  
werden bei Verhandlungen darauf handeln, nur  
Schaden der Allgemeindheit und des einzelnen

aus euren Ausführungen erkennen wir:  
Die Höhe des Beitrages und die Leistung  
dieselben ist der preußische, materielle Willens-  
ausdruck des einzelnen Verbandskollegen, jetzt  
aus Erfahrung aufgestellten Anträge und  
Forderungen für ihn und die Allgemeinheit zu  
ermitteln.

Außer den bis jetzt genannten Gründen verpflichtet uns der große allseits zusammenhaltende Gedanke der Solidarität, die Durchführung der Beitragssteigerung ohne Hemmungen und Reibungen vorzunehmen. Wie und was muß die liegende Ursache für unseren Zusammenschluß im Verbande sein? Doch der Gedanke und die Überzeugung, daß jeder Einzige und wiederum die Gesamtheit der Kollegen nicht nur die Regelung der Lohnfrage oder des Arbeitsverhältnisses gemeinsam erstreben, sondern doch Urzweck für den Zusammenschluß des Arbeitervorstandes das Mindeste wertet, hältten früher im Volk stehen. Alle fanden Platz und läßt. Zukunft galt aber die reine Gleichberechtigung und vor allen Dingen eine gedehnte gezielte Arbeitnahme an dem Vorsteigerstand nach dem Vollen zu den wichtigsten Forderungen und zu verfolgen.

zu diesem Zweck und der Erkenntnis des ge-  
mauten letzten Ziels erwacht erst die alle  
Eigentümliche und alles Sonderleben überw-  
gende wahre Solidarität. So betrachtet ist  
die Beitragsleistung wiederum der profische  
und materielle Rückgriff für die Grundrente  
und das Wohlstand der Solidarität beim eine-  
gründen.

Leben den Söhnen in Versammlungen. Konfe-  
renz und in der Verbundeszeitung veröf-  
fentlichte Gewisse für die Notwendigkeit der Ver-  
narrerhöhung lassen uns bei der Durchführung  
dieselben diese zwei Richtungen setzen, damit er-  
bringen wir den Beweis, daß auf der ganzen  
Linie in unserem Verbande die Grundgedanken  
des ersten und letzten Ziels unserer Bewegung  
von allen erkannt sind.

Ein anderes Mitglied begründet die Er-  
reichung der Verteilige mit etwas näherliegen-  
den Argumenten, wenn es schreibt:

### **Ein Beitrag zur Verbundesform.**

#### **Wer**

mit offenen Augen durch die Welt geht, der  
sieht, daß die Bezie für Lebensmittel und sonstige  
Bedarfsgegenstände beständig steigen. Um  
die Lebensmöglichkeit der Arbeiterschaft einziger-  
mäßen zu erhalten, müssen die Gewerkschaften Aus-  
träge auf Pauschalbeträge stellen. Die Verbundes-  
ungen haben jedoch ergeben, daß des jeweils be-  
vollende Arbeitgeberverband dielem bereitwilligen  
Zusätze der Arbeiterschaft nicht in vollem Um-  
fang nachkommen

#### **will**

Es muß nun durch die Organisationen  
alles versucht werden, die Arbeitgeber zu einer  
anderen Haltung zu bewegen. Gelingt das aber  
nicht, dann wird der Kampf auf

#### **Wieder**

wenden sein. Es gilt nun, ob noch Möglichkeit  
auf denselben einzustellen und was für  
einen derartigen Kampf unerlässlich ist, sich  
anzustell, daß zu führen. Große Verbundes-  
ungen können auch viel eher einen befriedigend-  
en Erfolg, ohne Streit, wie gewünscht.

Wenn nun alles daran gelegen ist, daß es in  
nächster Zeit einen höheren

#### **Zuschlag**

kommt (und das will jeder der lange wüßt  
und gerne die geschilderten Opfer. Sie werden  
ihm reichlich Zinsen tragen. Allerdings müssen  
sie unterteilen betonen, daß alle die Mitglieder,  
die den vorgeschlagenen Betrag nicht zahlen, sich  
zu niedriger Stellungserhöhung abstimmen  
haben;

Zeigen wir darum, daß wir begreifen haben,  
daß Mitglieder des Zentralverbands der Ge-  
meindearbeiter und Straßenbahner opferbereit  
die Organisation zu stehen. Keiner wird zurück-  
lehnen wollen, das sind wir gewiß, sobald wir nach  
folgreichem Kampfe sagen können:

*"Alle! Alle!"*

haben die Zeit verstanden."

für den Sohn des Führers der Sohn des angele-  
ten Arbeiters zu Grunde geht. Mit rechtem  
Gefüge und sicher Fasaden haben die Arbeitgeber  
jetzt längeren Zeit in der Richtung geworfen.

1. die kalenderjährige Entlohnung zu vereinigen,
2. für die freie Dienstleistung einer entzweien-  
den Betrag am Lohn zu führen;

3. für das Kaufpersonal die Arbeitssachen zu ver-  
längern durch nicht Einrechnen der letzten Pausen  
an d. a. Entlohnungen.

Bei den 2. Beiträgen sind sie selbstverständlich  
auf den tatsächlichen Werthebau der Arbeit-  
nehmerorganisationen gestoßen. Gestreite haben  
es nicht verhindern können, daß durch Schieds-  
spruch des Reichsarbeitsministeriums im Nov.  
1921 die Pausen an den Kunden, d. h. in einem  
gewissen Umfang nicht mehr als Arbeitzeit, d.  
h. der 10 Minuten überstehende Zeit, gerechnet  
werden. Dasselbe war aber dem Wunsche der Ar-  
beitgeber noch nicht genau Rechnung getragen.  
Die Beziehen gingen und geben heute noch dahin,  
diese Pausen überhaupt nicht als Arbeitzeit ein-  
zurechnen, was ohne weiteres den 8 bis 10-Stun-  
denstag für das Fahrpersonal bedeutete würde.  
So war dann der Boden vorbereitet, auf dem alles  
andere, zur keine Rücksichtnahme des Verbands  
erwähnen konnten.

Die durch Antrag des am 12. 10. gefallene  
Schiedsgerichts getroffenen Verhandlung war  
von den Organisationen am 12. November ge-  
stohlen und am 20. 10. eine Pausenförderung von  
2.— Mark pro Stunde eingerichtet worden. Um  
Zeit der Verhandlung am 4. 11. wurde diese Ver-  
ordnung auf 3.— Mark erhöht, da insbesondere eine  
wesentliche Verkürzung der Lebenshaltung hier  
gezeigt hatte. Die Verhandlungen führten zu  
keinem Ergebnis, da der Antrag der Arbeitgeber  
1. Mark Anzahl pro Stunde nicht im geringsten  
den Erwartungen entsprach. Es wurde das Reichs-  
kommisariat um Vermittlung angeworben und  
Schiedsgerichtsentscheidung auf den 14. 11. an-  
berufen. Hier wurde folgender Schieds-  
urteil gefallen:

1. Zu III des Gruppenabkommen:

*Der Lohn für die Werkstattarbeiter beträgt*

*für gelehrte Arbeiter:*

In Ortsklasse	A	B	C
im 17. Lebensjahr	6,00	6,70	6,50
im 18. u. 19.	7,00	7,30	7,30
im 20. u. 21.	8,00	8,00	8,40
im 22. u. 23.	9,00	9,00	9,20
Über 23 Jahre	9,00	9,70	9,50

*Angelernte Arbeiter erhalten 40 Pf. weniger*  
*als gelehrte Arbeiter, ungelehrte Arbeiter 30 Pf.*  
*weniger als die angelehrten Arbeiter.*

2. Der Lohn für das Schaffersonal (Schaffner)

*beträgt:*

In Ortsklasse	A	B	C
Bei der Einstellung	66,50	64,90	63,30
am Tag	66,—	67,40	65,80
nach 3 Monaten	70,50	69,90	67,30
nach 6 Monaten	72,—	70,40	68,80
nach 12 Monaten	72,—	72,00	70,40

3. Wagenführer erhalten 1,20 M. Zulage pro

*Arbeitsstag.*

4. Der Lohn wird nach Arbeitsstunden bezahlt.

5. Die Wöhne der Reitlinge beträgt:

im 1. Lehrjahr 1,75 M. die Stunde

im 2. " 2,50 "

in der Mitte des 3. J. 3,25 "

in der 2. Hälfte des 3. J. 4,00 "

6. Das Haushalte- und Kindergeld beträgt

4.— M. pro Arbeitstag.

7. Wegen einer unerwarteten Einstellung der  
Ortsklassen wird den Vorleuten anheim gesetzt,  
sobald in Verhandlungen darüber einzutreten.

8. Das Gruppenabkommen wird mit der Maß-  
nahme wieder in Kraft gesetzt, daß frühestens  
am 1. Dezember bis 31. Dezember 1921 ge-  
kündigt werden kann.

Die Vorleute werden ersucht, innerhalb einer  
nominativen Tage an laufenden Tagen von einer  
Woche dem Reichs- und Staatskommisariat öffent-  
lich anzugezeigen, ob sie sich dem Schiedsgericht  
unterstellen.

Die Festlegung der arbeitsrechtlichen Verpflichtung  
des Arbeitgebers und die Bestimmung, daß der  
Schiedsgericht erstmals am 1. 12. zum 31. 12. ge-  
kündigt werden könnte, hatte den anderen Organisa-  
tionen sämtlicher Arbeitnehmer verhindert. Darum  
sind noch, daß der Schiedsgericht für das Schaf-  
fersonal eine geringere Anzahl wählt, was das  
angehörige Arbeitnehmer. Und so kam es, denn  
im Juli 1921 beschlossene Rücksicht das Schaf-  
fersonal 75.— M. pro Monat während Lohn des  
Arbeitnehmers, wie er war, und damit  
neue Dienstleistung verschoben würde. Auf der  
anderen Seite breitete die Dienstleistung wider  
Eigentum der Verwaltung aus, so etwas nicht  
angemessen ist, in feindseligem Sinne. Die Organisa-  
tionen hatten deshalb zum 1. 11. eine Konferenz  
der Betriebsräte nach Baden 1. Wohl einberufen,  
in welcher folgende Entscheidung einstimmig  
Annahme kam:

Wenn bis zum 31. November neue Verhandlun-  
gen nicht angelegt sind, hat eine am 21. Nov. unter  
vorläufigen Übereinkunft über die weiter zu  
unternehmenden Schritte zu entscheiden. Die Rant-  
schaffenshütter verpflichten sich, dafür einzutrete-  
ren, daß keinerlei Handlungen in den einzelnen  
Betrieben vorgenommen werden, die direkt  
und die Grundsätze und Einheit der Stra-  
ßenbahner im sozialistisch-weltanschaulichen Ausdruck  
betriebe zu fördern.

Auf Grund der Erfüllung finden am 21. 11.  
in Dortmund unter dem Vorste des Reichs-  
kommisariats Verhandlungen über die statuten  
zu statt, die zu folgendem Ergebnis führten:

Unter Antrag einer weiteren Erprobung über die  
im Schiedsgericht vom 13. 11. 21 festgestellten  
Löhne einzutragen zu lassen, wurde abgesagt.  
Dortmund unter Führung dieser Konferenz am 1.  
November zur Abschluß in Bringen. Das Schieds-  
gericht hatte der Gewerkschaften die Zulage  
der Lohnzulage für die Zeit vom 1. bis 12. Nov.  
zu festzulegen für das Schaffersonal. Die Zulage  
der Gewerkschaften für die Monatliche Lohnzulage  
wurde folgendermaßen festgelegt:

Der Arbeitnehmerkredit gefordert, ich lediglich  
bereit, die im Schiedsgericht vom 11. Nov. 1921  
festgestellten Löhne weiter den am Monat bereu-  
tlichen Ausgleich 75.— M. pro Monat für  
den Schaffner mit Ausbildung gehalten zu las-  
sen und ich weiter nicht um die Zeit die vom  
31. Dec. 1921 gebunden zu halten scheinen  
aber zu beruheln, kann mich die Verhandlung  
der wirtschaftlichen Verhältnisse über diese Zeitraum  
nicht standhalten werden.

Hieraus bildet eigentlich nur noch die Form der  
Vereinbarung, folgendermaßen Beschränkt die  
Verhandlungen noch nicht bis weiter fahrt und  
beruft den Betriebsraten an die Gewerkschaften.  
Rechtschaffener hält die Zulage den Monat der  
am 31. Monat gebunden zu halten, falls die ver-  
änderte Form der Vereinbarung, vor der zu bestehen  
sollen, während die Gewerkschaften durch die Arbeit-  
nehmerhütter durch die sozialistisch-revolutionäre  
Bewegung dorthin die Arbeitnehmerhütter  
durch die Gewerkschaften, die unter den Betriebsräten  
sind, waren nur die Gewerkschaften die anderen dage-  
genüber den Schaffner prallierten zu lassen. Und  
auf dies waren es meistens angeschuldet der Gewer-  
kschaften die den Salzgut im Betrieb ver-  
hören haben. Am 22. Nov. mit solchen Unter-  
stützung der Betriebsräte ist in einer Sitzung bestimmt,  
dass die einen Wagen ein. Diesen schreibt die  
Gewerkschaften Zeitung: Nachdem ich erfahren  
wir, daß leider an einzelnen Stationen also wie  
Kinderwagen, ein Teil der Gewerkschaften vor an-  
gehoben die Bewegung legenden Personen mit einer  
Gewalt gegen eine sozialistische Masse zu treiben.  
Nach wie waren überwältigt von der auftretenden  
Rede, die dieser Herr gestern im Vorortshaus  
hielt. Offenkundig lieben die Straßenbahner das-  
aus die Lehre, für die Folge nur der Vorste der  
Organisation zu halten.

Was alluded, hätte es nicht an diesem rostlos  
und verbülltigstmöglich glattem Gewerkschaften eine ein-  
zelne Aussicht überzeugen können, wenn nicht durch das Verhalten des Reichs-  
kommisariats in den letzten Verhandlungen nicht in  
der Bewegung eine gewisse Masse zu verhindern  
wurde. Diese Aussicht ist eine von gewissen  
Leuten ausnahmslos aufrecht zu halten. Es gel-  
tung auch bei einigen Radikalen Gewerkschaften  
Büro, Gewerkschaften und Radikale die Fragen zur  
Einheit zu verhindern. Wirklich aus der

## **Zum Streit der Essener Straßenbahner.**

Die Essener Straßenbahner gehören zur Gruppe  
in der Arbeitnehmerverbänden der Straßen-  
bahner, Arbeitnehmer und Privatbahnen. Dafür  
sind sie wiederum mit den Gewerkschaften  
verbündet und sind jetzt zu einem Arbeitgeber  
zusammen. Am 1. Jan. 1921 ein Gruppenabkommen  
abgeschlossen worden. In die ersten war beigekommen,  
dass die Gewerkschaften nach Freuden-  
tagen, Weihnachten, das die Dienstleistung frei alle-  
geln werden. Bei der Verhandlung des Wochens wird.

keit. Es freudlich, welche bemerkte man dort, wo dir die Freiheit geben sollte. Es ist gewiss auch zu haben, das auch dieser Streit keine Lösung noch geben wird. Wobei der Schluß des Tages Konferenzverschluß, die Konferenzteilnehmer verständigen sich, darum einzutreten, daß keiner der Teilnehmer an den Beträgen einzutreten werden, die veranlaßt sind, die Stützleistungen und Eintritt der Strafenabnahme im rheinisch-westfälischen Auslande vorher zu schädigen, so von den Essener Strafenabnahmen drochen zugestimmt, wie von den übrigen Bönen, dürften mit diese Form amig. Es gewiß kein Nachmeßblatt in der Gewerkschaft geschrieben, welche nicht zu verzeichnen gehabt haben. Wie unterschreiben, was die Essener Arbeiter-Freizeit, schreiben hat (siehe oben) und wissen gleichfalls, daß die Strafenabnahme für die Folge aus der Parole der Täglichenzeitungen folgen. Um 3. Dezember haben die Freien die Arbeit wieder aufgenommen zu Bedingungen, die gewiss nicht als einen "vollen Erfolg" zu bezeichnen sind. Kein Kollege darf sich der Parole der Gewerkschaften widersetzen, wenn er vor Beginn das Ende abgelenkt sieht.

Daraus sind dem Arbeitgeberverband bestimmt neue Forderungen eingereicht worden, jedoch offensichtlich bald wieder einiges Gruppenabschlüsse zu verzeichnen sein wird.

## Erhöhung der Bezüge der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Erst aller bisher getroffenen Maßnahmen, die Bezüge der Alters- und Invalidenrenten zu erhöhen, machte man in diesen Kreisen die direkte Not immer nicht direkt. Gegenüber der angehenden Geldentwertung waren alle in den letzten zwei Jahren vorgenommenen Erhöhungen der Renten nur einen Tropfen auf den heißen Stein. Nunmehr hat der Reichstag ein neues Gesetz beschlossen, welches mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft tritt. Die hauptsächlichen Veränderungen belaufen:

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, deutlichen Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung

am Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren:

§ 2. Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahresinkommen des Empfängers einer Invaliden oder Altersrente von Beitrag von 3000,- R. einer Witwen- oder Witwerrente den Beitrag von 2100,- R. einer Witwenrente den Beitrag von 1200,- R. erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder hinterbliebenenrente aus der Angestelltentversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherungsordnung (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund des Reichsversicherungsordnung des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Mittlerversorgungsangelegenheiten eine Rente beziehen, so erhält sich die für das Gesamtjahresinkommen anzuruhende Grenze um 500,- R. für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 500,- Mark. Elternlose Eheleute unter 15 Jahren, deren Haushalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend beisteht, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt. Bei Berechnung des Gesamtjahresinkommens bleibt das Lebensaufkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresende von 2000,- R. rückt. Ab 1. Januar 1921 auf Betrage von 600,- R. meigerichtet und auf das Gesamtjahresinkommen nicht anzurechnen. Zugang auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) oder anderer Mittlerversorgungsangelegenheiten aus der Kapitalistischen Verlagerung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungsvereinigungen sowie aus Erbguthaben. Die Bezüge der hinterbliebenen und hierbei zusammenzurechnen Einkommen aus

Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahresinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

§ 3. Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnortes des Rentenempfängers zu stellen. Diese legt die Höhe der Unterstützung fest, unbeschreibt unter Zugabe von Personen aus den Kreisen der Verwandten oder des Rentenempfängers. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Familie längeren oder dauernden Verbleibens wohnt. Gegen die Beilegung der Unterstützung ist Rechtsbehörde zulässig; sie entscheidet endgültig. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einwohnerverhältnisse der Unterstützungsberechteten zu geben.

§ 4. Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnortes an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilstreitungen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5. Das Reich erstellt den Gemeinden offiziell vom Hundert der von ihnen bewohnten Einwohnerhaushalte. Die Gemeinden melden die erhaltungsfähigen Betriebe monatlich bei der obersten Landesbehörde an und erhalten von ihr auf Antrag Rundschule darum. Der Reichsarbeitsminister überweist den obersten Landesbehörden auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf. Rähere Bestimmungen über die Ausführung kann der Reichsrat und der Reichsarbeitsminister entlassen.

Zu bedauern ist, daß die genannten Zulässigkeiten nur auf Antrag hin, das bei der Gemeinde gestellt werden muß, gewährt werden.

## Die zehn Gebote des Schlafenden Gewerkschaftlers.

An der "Gewerkschaftssumme", finden wir eine Zulässigkeit eines Kollegen, der in sehn Leistungen Ansicht, gibt, wie man ein recht schlechter Gewerkschaftler werden und keinen Teil davon beitreten kann, um den sozialen und wirtschaftlichen Aufbau des Arbeitserichts möglichst zu verhindern. Auch in unserem Verbande gibt es noch Mitglieder, die in dem vorgehaltenen Speigel den einen oder anderen Tag ihres elterlichen Weltens gewiß wiedererkannt kunnen. Aus dem Grunde wir ihn nachstehend niedergeben.

1. Freude dich, solange es nur geht, vor dem Beitragszur Organisation. Fühle dich als gewöhnliches Mitglied und rede nur von eurem Verbande. Sage ja nicht unser Verband, denn sonst könnte der Anderen erwartet werden, daß du dazu gehörst und ein Glied desselben bist. Wenn der Verband nicht alle deine Wünsche befriedigen kann, so mache ihn gründlich schlecht und erkläre beleidigt deinen Ausstieg.

2. Halte es für überflüssig, die Verbandsversammlungen zu besuchen. Du bist selbst so faul, daß du eine Auskunftsmappe über die verschiedenen Fragen nicht benötigst. Lasse die Arbeit am nächsten Tage im Berichtsbericht von den anderen Mitgliedern erläutern und ironie dich herzlich darüber, wenn du erstaunt, daß der größte Teil deiner Mitarbeiter genau so wie du, nicht an der Versammlung war. Gehst du über einen Tag in die Versammlung, so war mir der Eindruck, um zu sagen, ähnlich alles, was dort behandelt wird. Lasse die Münden der anderen Mitglieder nicht auffallen. Hat sich die Mehrheit der Versammlung bei einer Abstimmung gegen seine Ansicht entschieden, so ade dich nicht zu Frieden, wie es ein echter Demokrat ist, sondern gehet verärgert nach Hause und schimpft eins redet.

3. Werden Vornahmen besprochen, so stelle du dies die höchsten Forderungen auf. Bei dir darf

es am einfachsten nicht ankommen. Soll aber eine Vornahmenkommission gewählt werden und du willst in Vorstand gewählt, so lehne mit aller Entschiedenheit ab. Du hast ja anderweit zu tun. Ich solche Vornahmen, dieses kann 2. und 3. machen. Kann dich dein Arbeitgeber, wer denn diese Vorderrichtungen gewollt hat, so erkläre ihm, daß es die anderen sind. Du bist mit dem, was du befommst, vollständig zufrieden. Ist bei einer Verhandlung nicht so viel erzielt worden, als du dir einstrebtest, so lasse über die Vornahmenkommission, Betriebsrat und deinem Verbandsvertreter der Sache können, was für ungünstige Tropfes sie sind. Du hättest es gewiß viel besser gemacht. Ging es einmal nicht anders und du müsstest ein Amt übernehmen, so habe bei der Verhandlung eine solange Interesse an der Sache, bis dein eigenes "A" bestellt ist. Freue ja nicht für die anderen Arbeitgeber, wenn sie einen neuen Betriebsrat ein, im Gegenteil, lass es direkt den Arbeitgeber, daß diese genau haben, denn nur du hast einen Magen und Bedürfnisse, deine Mitarbeiter brauchen es nicht.

4. Mache dem Ortsgruppenvorstand und dem Betriebsrat das Leben möglichst schwer. Wenn diese alles geben haben, was nur irgend möglich war, so sei beliebte nicht zuwidern, sondern kritischer dennoch. Ist aber Neuwahl des Vorstandes oder Betriebsrates, so nehme um Himmels willen keinen Posten an, denn das wäre ja noch schöner, daß du für "andere" arbeiten solltest. Haben sich aber dennoch welche gefunden, die diese Vornahmen übernommen haben, so ist jedem, der es nur hören will, daß du mit ihnen nicht zufrieden bist, dann wer könnte es dir nur recht tun?

5. Schimpfe stets über die Bummel des Käuflers, wenn er die Umgangsrechnung nicht rechnen kann. Lasse die aber ja nicht einschallen, z. B. in einem, ob dein Umgangsbuch fürs Jahr ordnung ist. Gebe dem Vertragsmann zweitens es geblieben ist. Gebe es ihm.

lich einmal getrennt, so lasse ihm, daß du keine Zeit oder kein Kleingeld hast. Wenn er in der Wohnung lebt, so lass ihn möglichst oft nachhören kommen, denn er ist ja dazu da. Ein du aber mit den Beiträgen einige Wochen im Rückstand, so schimpfe wie ein Rohrspatz über die Nachlässigkeit und Bummel des Vertretersmannes.

6. Sieht die Anlage einer Beitragserhöhung zur Beratung, so halte dich auf den Standpunkt, daß nur ein möglichst niedriger Beitrag ersehen werden darf. Rechne genau nach, um das Preisniveau dieser steuer zu ermitteln. Lasse dich aber nicht damit ein, auch auszurechnen, wie viel Mal teurer alles geworden ist, was bei der Verbund verdient. Autorisiere einfach die höchsten Beitragssätze, die in den Sakulen vorliegen sind, für dich ermittelten sie nicht. Kommt es aber zum Streit, oder bist du faul, oder arbeitslos, so schimpfe über die niedrigen Unterhaupten, die der Verband zahlt. Weise den Verband darauf hin, daß dieser oder jener Kollege isoliert mehr bekommt als du, bzw. dich aber wohlweislich zu lagern, daß diese fast noch einmal sepiet an Beitragsgründen haben als du und du auch dasselbe tun könnet.

7. Wenn die die Verbandszeitung angestellt wird, so würdest du kaum eines Blickes. Was darin steht, weißt du schon vorher. Hast du einmal etwas Zeit überria, so blättert nach, ob etwas aus deiner Ortsgruppe oder deinem Betrieb darin steht. Ist dieses nicht der Fall, so werde dir beständig verbaut. Lasse die nicht anfallen. Hast könnte innerhalb deines Vertrags, die die Allgemeinheit interessieren könnten, die Schriftleitung zu berichten, damit sie es verantwortlichen kann. Dazu ist nach deiner Ansicht die Schriftleitung zu und die muss alles wissen.

8. Kommt du mit einem Gegner deiner Organisation zusammen und der schimpft über die, so finde ja kein Wort zur Verteidigung betreiben, im Gegenteil, treue dich bestmöglich darüber.

## Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die rapide Steigerung aller Preise, hauptsächlich herverursacht durch die Verschlechterung unserer Währung, die Spekulationen an den Börsen und dem wachsenden Verhalten eines großen Teiles der Handelswelt zwinge auf der ganzen Linie zu neuen Lohnforderungen. Gegenwärtig im Dezember stehen genau 100 Prozent unter Preisgruppen in Lohnbewegung, oder haben in den letzten Wochen eine solche beendet. Die Erfolge bewegen sich durchweg zwischen einer Lohnnerhöhung von 20 bis 50 Prozent, einschließlich der Erhöhung der Haushalts- und Kinderzulagen. Einen Ausgleich bringen diese Erhöhungen aber nicht, wenn die Preise im gleichen Tempo weiter steigen. Notwendig wird daher auch in kommenden Jahren die eine Bewegung die andere ablösen müssen, wenn nicht die Arbeiterschaft bei dieser Entwicklung total unter die Räder kommen soll.

Gegenüber all den Füßen, die in den gewiss ansehnlichen Steigerungen des Nominallohnes, eine Freude für die deutsche Volkswirtschaft, zumal für die kommunalen Werke und Betriebe, wie auch für die Straßenbahnen erblicken, muss festgestellt werden, dass alle Lohnnerhöhungen bisher noch nicht hinreichend die bisherige Lebenshaltung der Arbeiterschaft auf der gleichen Stufe zu halten. Mit anderen Worten, die heutige Volkswirtschaft wird durch die Lohnnerhöhungen nicht erfreut, weil der Konsum der Kaufmännischen durch die breite Masse der Arbeitnehmer hierdurch keine Förderung erlebt.

Wenn nicht eine Erleichterung der finanziellen Verpflichtungen Deutschlands auf Grund des Friedensvertrages eintritt, der sich in ganz anderem Maße wie bisher zur Steuerleistung herangezogen wird, fällt ich keine Befreiung erhoffen. Die Rentenpreise wird verharrt zu „Goldproduktion“ übergehen und damit eine

weitere Geldentwertung hand in hand. Die notwendige Folge davon sind weitere Preiserhöhungen, neu Lohnsteigerungen, um am Ende angelangt wieder von vorne zu beginnen. So ordlich einmal die Welt wieder zur Ruhe zu bringen.

Bis dahin aber hat die Arbeiterschaft ihre einzige Waffe in diesem Klingen, die gewerkschaftliche Organisation, schlagfertig zu erhalten, um sich eine halbwegs menschenwürdige Lebenshaltung zu sichern.

### Die Lohnbewegung der Kölner Gemeindearbeiter und Straßenbahner.

Über die wir in der letzten Nummer berichteten, ist durch weitere Verhandlungen die zu einer Einigung führen, beendet. Die englische Belegschaftsbehörde, die gemäß Ordinance 53 als Schiedsgericht hätte angezogen und zu einem Ausstande ihrer Genehmigung hätte geben müssen, ließ wissen, dass sie eine Einigung der Parteien erwarte. Eine Einigung kam auf folgender Grundlage dann auch zu Stande. Der in der Urabstimmung zunächst abgelehnte Schiedsspruch des Kölner Schiedsausschusses wird auch von der Arbeiterschaft anerkannt.

Die Verantwortung erklärt sich bereit den Arbeitern und Straßenbahnherrn sofort eine größere Summe auszuzahlen und zwar den Gehalts 800,- für die Belegschaften 700,- und für jeden zu berücksichtigende Kind 100,- ab bis zum Gesamtbetrag von 1000,- Auf diese Beträge ist anzutreten die ab 1. Oktober bis 14. November, gemäß dem Schiedsspruch zu gewährrende Ratszahlung an Lohn, Verkehrsabgaben und Kinderzulage. Werner ab 1. Dezember für diesen Monat 1,- pro Stunde. Soweit die Aufzeichnung den ausgetriebenen Betrag nicht erreicht, soll der überstehende Teil vom 1. Januar 1922 ab in Teilbelasten über letzte Höhe

noch eine Verständigung herbeigeführt werden, bei jeder Lohnzahlung in Abzug gebracht werden.

Voraussichtlich wird über das Abkommen zum 1. Januar 1922 gefündigt werden. Neue Verhandlungen sind Mitte Dezember vorgesehen. Bei diesen wird sich dann auch eine endgültige Fassung dieser Frage ergeben.

### Lohnabkommen in Guselchen.

Die Leitung zwang die Kollegen auch ihrerseits Lohnforderungen an ihren Arbeitgeber, die Gemeinde, zu stellen. Gefordert waren vom 1. bis 15. Oktober 1,50,- für die Stunde, ab 15. 11. 2,-. In der am 18. 11. stattgefundenen Verhandlung wurde folgendes Ergebnis vereinbart: Die bestehenden Stundenzölle werden ab 1. 11. um 1,50 pro Stunde, ab 15. 11. um 2,- ab 1. 12. um 2,50,- erhöht und bezogen zumindest pro Stunde ab 1. 11. 15. 11. 1. 12. Gruppe I. 8,00,- 8,50,- 9,00,- II. 7,80,- 8,30,- 8,80,- III. 7,60,- 8,10,- 8,60,- IV. 7,40,- 7,90,- 8,40,-

Danach wie bisher haushaltsgleich 1,- für Kindergeld 8,- pro Woche.

In einer am 28. 11. stattgefundenen Versammlung wurde jedoch beschlossen, den Gehalt am 1. 12. zu fändigen.

Der Gehalt der Guselcher Straßenbahner hat nunmehr eine Rezessordnung erfahren. Am 18. November fanden die ersten Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und der Direktion einerseits und den Gewerkschaften andererseits statt. Ein Ergebnis hatte die Sitzung zunächst nicht, da eine Einigung wegen der Auflösung der beiden nicht erfolgte. Weitere Verhandlungen am 25. November, ohne die Seiten hatten folgendes Ergebnis: Ab 1. November tritt folgendes Gehalt in Kraft.

Und schimpfe natürlich mit. Brächte ihm am Ende alles hant'schein, was dir ebenfalls an dem Verdienst und seiner Tugendheit nicht gewünscht. Du bist doch nun einmal Arbeiter, und da sollte du keine Gedanken vernehmen, dass die sozialen Verhältnisse leicht sind, wenn es nicht angedroht sind im Blaue ist.

9. Erkundigt sich ein deiner Organisation fernstehender Kollege über dieselbe und äußert sogar den Wunsch, dass er sich ebenfalls anschließen möchte, so lasse dir ja nicht einfallen, dies dem Vorstand zu melden. Du bist doch nicht dazu da, vielleicht sogar einige Schritte für den Verband machen. Wird aber am Jahresende vom Vorstand der Tätigkeitsbericht erstattet und du bist mit der Aktivitätsbewegung nicht zufrieden, so mache tüchtig Spektakel und weise darauf hin, das dieser oder jener auch bei uns sein könnte. Das du aber mit Schulden daran bist und deine Pflicht als Gewerkschafter nicht erfüllt hast, das gehabe nicht ein.

10. Dein ganzes Sianen und Trachten richte mir daran ein, zu den genannten Antritten noch neue hinzuzulegen. Du bist dann der Sial und die Mutter des Verbandes. Von allen Idealgründen Gewerkschaftern möchtest du dann als der Richtlin betreut werden.

## Wert und Bedeutung der christlichen Gewerkschaften.

In einer läufiglich stattgefundenen kapazitiven Versammlung der christlichen Arbeiter in Köln, machte der Reichsarbeitsminister Dr. Braun folgende treffende Ausführungen über den Wert und die Bedeutung der christlichen Arbeiterbewegung in der Gegenwart und Zukunft:

Nach einem so langen Kriege, mit so'd' wertvollstürenden Ereignissen im Gefolge, ist es

nicht möglich, die Stadt, Kreis, und Verbindungsstellen auf dem alten Punkte zu erhalten von 1913/14. Wir müssen politisch neugestalten. Ich stelle mich daher, heute vor einer christlich-nationalen Arbeiterschaft zu sprechen. Worin liegt gerade ihr Wert und ihre Existenzberechtigung? Ihre Mitglieder scheiden sich von den Mitgliedern anderer Organisationen durch ihre Welt- und Lebensanschauung. Beide Fragen, die sozialistische und die christliche, beide vertreten und verfechten die Rechte der Arbeiter. Aber sie gehen dabei aus von unterschiedlichem Standpunkt. Wir sind anderer Auffassung über den Sinn des Lebens und daher ist anders bei uns die ethische Einstellung. Uns ist das jedische Dasein nicht letzter Zweck, uns ist wirtschaftliches und soziales. Ningen nicht das Mittel, um den Himmel auf Erden zu schaffen. Uns ist und bleibt die Arbeit Pflicht, Opfer, Sühne. Und weil wir keinen Himmel auf Erden wollen, darum schwören wir auch nicht auf irgendein einzelnes Wirtschaftsprinzip, ein einzelnes wirtschaftliches Ideal. Darum glauben wir auch nicht an die bestimmende Kraft eines Programms, wie es im Sozialismus und Kommunismus niedergelegt ist. Auch an ihren Ideen mag manches wahrscheinlich, aber den Himmel auf Erden, eine vollkommene Errichtung des Dienstes können sie nie und niemals schaffen. Weil wir auf diesem Boden stehen, darum stehen wir auch anders zu den Genossen unseres Wirtschaftsverbands, darum ist unser Ideal nicht Klassenkampf, sondern die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat sich stets auf den Boden der Gewerbeolidarität ge-

setzt. Sie hat nicht und verkennt auch heute nicht die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, aber aus diesem Gegenstand folgt sie nicht die Beliebung vor einen Kastell und die Menschenlose Herrschaft der anderen. Sie folgt daraus nicht Klassenkampf aus Prinzip. Und gerade heute halten wir ein beratiges Vorhaben absolut für unmöglich. Weil wir ethisch so eingeklemmt sind, darum ist uns Arbeit Pflicht, soweit die sozialen Rückichten nur eben gestalten. Wir haben für unsere Arbeitsergebnisse kein angeres Schema. Für unsere Arbeitsergebnisse ist uns Magnat, Bedienst, Pflicht, körperliche und seelische Leistungsfähigkeit und soziale Rückichten auf Familie und Gesellschaft. Darum würdigen wir auch alle Wirtschaftskräfte, würdigen die körperliche und geistige Arbeit, die heute auch gänzlich proletarisirt ist, würdigen wir die Arbeit der Technik, die Initiative der Arbeitnehmer. Es wäre falsch, wenn wir in einem Wirtschaftsprinzip wie das sozialistische oder kommunistische das Heil erblicken. Man hat auch bei uns soviel erhofft; von der sog. Vollsozialisierung. In Russland hat man den Vertrag damit gemacht. Ganz hat man es auch da nicht fertig gebracht. Aber die tragische Folge ist die, dass heute die deutschen Arbeiter in Russland sammeln müssen, um drüber in Russland die Kolonien zu ernähren, in einem Land, das über halb Europa verfügt und 80 Prozent Wirtschaft hat. Wie wollen es halten bei unserem Prinzip: Zusammenfassung aller Kredit, die aufzubauen wollen an der Wirtschaft, aller Kräfte, die politisch neugestalten wollen.

der Verhältnisse, die den Kollegen beläuft sind, aber unter den abwaltenden Umständen nicht mehr zu erreichen.

#### Die neuen Löhne der Koblenzer Straßenbahnen.

Der am 10. September durch Spruch des hauptsächlichen Schiedsgerichtes festgelegte Lohntarif war von den Arbeitsergänzungskommissionen zum 20. November gefündigt worden. Verhandlungen mit der Direktion am 23. November über die eingereichten Forderungen: Erhöhung der Löhne um 3 reipföide 1.-A pro Stunde, führten zu keiner Einigung. Von den Verbänden angekündigt, befahlte sich daher der Schiedsgerichtsrat in seiner außerordentlichen Sitzung am 25. November mit dieser Angelegenheit. Nach langen schwierigen Verhandlungen, bei denen

die finanzielle Lage des Unternehmens Berücksichtigung suchte, erging folgender Schiedsbespruch:

Die Löhne für November erfahren eine Aufstellung um 20 Prozent, gegenüber den bisherigen Tarifziffern. Um eine schnelle Auszahlung zu ermöglichen wird für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die wirklich geleisteten Arbeitsstunden der Durchschnitt von 208 Arbeitsstunden für die Nachzahlung zu Grunde gelegt. Im November eingetretene Arbeitskräfte erhalten die Zulagen für die wirklich geleisteten Arbeitsstunden. In Ausgleichsleistungen werden keine Nachzahlungen geleistet.

Für Dezember erhöht sich der Anstieg auf 40 vom Hundert.

Die Löhne betrugen somit:

	Grundlohn pro Tag A	Teuerungs- zulage pro Tag A	Gehalts- zuschl. pro Tag A	bis 31. 10. 21			ab 1. 11. 21			ab 1. 12. 21		
				pro Arbeitstag	pro Monat	ab 1. 11. 21	pro Arbeitstag	pro Monat	ab 1. 12. 21	pro Arbeitstag	pro Monat	
<b>a) Jäger</b>												
bei der Einstellung	51,45	4	1345,—	4	62,22	4	1615,—	4	72,59	4	1847,—	4
nach 6 Monaten	53,—	"	1378,—	"	63,80	"	1654,—	"	73,39	"	1843,—	"
über 12 "	54,20	"	1404,—	"	65,34	"	1691,—	"	75,89	"	1873,—	"
<b>b) Gepfört</b>												
bei der Einstellung	50,70	"	1318,—	"	51,84	"	1582,—	"	70,85	"	1845,—	"
nach 6 Monaten	51,45	"	1349,—	"	52,22	"	1618,—	"	72,59	"	1849,—	"
über 12 "	52,—	"	1378,—	"	53,80	"	1654,—	"	74,20	"	1878,—	"
<b>c) Handwerker</b>												
von 17.—19 Jahren	6,00	—6,10	4	6,78	—7,22	4	7,92	—8,43	4			
19.—21	6,00	—6,32	"	7,18	—7,40	"	8,32	—8,71	"			
über 21 "	6,00	—6,54	"	7,58	—8,34	"	8,71	—9,27	"			
<b>d) sonst. Bedienst.</b>												
von 17.—19 Jahren	4,00	—4,18	4	4,50	—4,18	4	5,71	—5,30	4			
19.—21	4,00	—4,40	"	4,20	—7,08	"	5,17	—5,90	"			
über 21 "	4,00	—4,60	"	4,50	—7,32	"	5,71	—9,24	"			
<b>e) angest. Arbeitern</b>												
von 17.—19 Jahren	4,00	"	4,97	4	4,00	"	4,94	4	4,00	"	4,94	4
19.—21	4,00	—6,10	"	4,00	—7,22	"	4,00	—8,47	"			
über 21 "	4,00	—6,22	"	4,00	—7,40	"	4,00	—8,73	"			
<b>f) Geh. Arbeitern</b>												
ab 1. Oktober												
Gruppe I	...	1,20	M. die Stunde									
	2	...	1,10	"								
	5	...	0,65	"								
<b>ab 1. November</b>												
Gruppe I	...	2,20	M. die Stunde									
	2	...	2,00	"								
	6	...	1,30	"								
<b>ab 1. Dezember</b>												
Gruppe I	...	2,00	M. die Stunde									
	2	...	2,40	"								
	8	...	1,45	"								

Zußerdem wird die Familienzulage von 20 auf 30 und die Kinderzulage von 20 auf 24 pro Monat vom 1. November ab erhöht.

Die Organisationen gaben sofort die Erfüllung ab, den Schiedsbespruch anzustreben, während der Herr Direktor keine Zustimmung gab, unter der Bedingung, daß der Arbeitgeberverbund der Straßenbahnen im betreuten Gebiet sein Widerstand erhebe und die Regierung die Erlaubnis zur Erhöhung der Straßenbahnerlöhne erteile. Voraussichtlich werden diese Bedingungen erfüllt werden.

Für eine längere Zeit, über Dezember hinweg, glaubte der Schiedsgerichtspräsident, in Anbetracht der unsicheren Verhältnisse keine Partei an den Schiedsbespruch binden zu dürfen. Die Kündigungssatz wurde daher, eben in Rücksicht auf Ms's. Umstände, auf 14 Tage verfügt.

Mit dem Ergebnis der Bewegung dürfte die Kollegenschaft zufrieden gestellt sein. Fischer hinkten die Koblenzer Kollegen den übrigen rheinischen Straßenbahnen in der Lohnfrage nach. Mit dieser Entscheidung jedoch erreichten sie den Durchschnitt des befreigten Gebietes.

#### Lohnabstufblätter für die Gemeindearbeiter im befreigten Gebiet.

Am 17. November fanden im Rathaus zu Köln die Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der befreigten Rheinprovinz statt. Nach schwerer Verhandlung kam folgende Vereinbarung zustande. Zu den bisher gezahlten Löhnen werden folgende Zulagen gezahlt:

A I	A II	B	C	ab 1. 11. 21			ab 1. 12. 21				
				pro Arbeitstag	pro Monat	ab 1. 11. 21	pro Arbeitstag	pro Monat	ab 1. 12. 21	pro Arbeitstag	pro Monat
Gr. 1	8,20	—8,10	7,92	—8,12	7,54	—7,74	8,99	—7,19			
Gr. 2	7,90	—8,10	7,63	—7,83	7,26	—7,46	8,72	—8,92			
Gr. 3	7,60	—7,10	7,24	—7,66	6,99	—7,20	8,48	—8,77			
Gr. 4	7,40	—7,70	7,16	—7,48	6,81	—7,11	8,32	—8,55			
Gr. 5	6,30	—5,65	5,18	—5,48	4,95	—5,25	4,64	—4,94			

#### Für November

Gr. 1	9,25	—9,15	8,97	—9,17	8,59	—8,79	9,04	—9,24			
Gr. 2	9,00	—8,10	8,68	—8,78	8,21	—8,41	7,67	—7,87			
Gr. 3	8,65	—8,50	8,39	—8,60	7,94	—8,24	7,43	—7,73			
Gr. 4	8,35	—8,65	8,11	—8,41	7,76	—8,04	7,27	—7,50			
Gr. 5	8,00	—8,30	8,83	—8,18	7,60	—8,00	5,20	—5,50			

#### Für Dezember

Gr. 1	9,30	—9,50	8,98	—9,31	9,14	—8,89	8,59	—8,91			
Gr. 2	9,20	—9,40	8,93	—9,13	8,56	—8,76	8,02	—8,22			
Gr. 3	8,90	—9,20	8,63	—8,93	8,23	—8,59	7,75	—8,08			
Gr. 4	8,70	—9,00	8,45	—8,76	8,11	—8,39	7,67	—7,95			
Gr. 5	8,40	—8,30	8,83	—8,18	7,60	—8,00	5,20	—5,50			

### Vorläufige Teuerungszulagen für die bürgerlichen Staatsbeamten.

Nachdem als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Spartenorganisationen eine neue Lohnordnung für Reichsbüroarbeiter geschaffen, hat auch die bürgerliche Staatsregierung für die Arbeiter des bayerischen Staatsbetriebe eine vorläufige Regelung im Einvernehmen mit den Organisationen getroffen. Wir lassen dieselbe nach dem Wortlaut des bayerischen Staatsregierung vom 21. November hiermit folgen:

**Die Staatsregierung beschließt im Anschluß an die Neuregelung der Löhne für die im Reichsdienst stehenden Arbeiter in Verhandlungen über eine mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 an in Kraft tretende Neuregelung der Tarifverträge für die in der bayerischen Staatsverwaltung beschäftigten Arbeiter einzustreiten. Die Neuregelung soll sich auf die Arbeiter und Arbeitnehmer aller Verwaltungen und Betriebe des bayerischen Staates mit Ausnahme jener Verwaltungen und Betriebe erstrecken, die mit privaten Arbeitgebern in Tarifgemeinschaft stehen oder bei denen die Löhne nach Maßgabe von Tarifen der Privatwirtschaft geschafft werden.**

Mit Rücksicht auf die fortwährende Teuerung werden im Einverständnis mit den beteiligten Staatsministerien und in Abstimmung mit den vom Reich gewährten Haushaltserträgen den hier nach für die Renteregelung in Betracht kommenden Arbeitern und Arbeiterninnen für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 30. November 1921 zusätzliche Mehrbezüge gewährt:

I. 1. Für Arbeitskräfte, deren Entlohnung gleichförmig in Vorberufigen besteht:

a) männliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 270,-

b) männliche Arbeitskräfte über 18 Jahren in Gruppe I (Handwerker) monatlich 375,- in Gruppe II (angest. Arbeiter) monatlich 325,- in Gruppe III (angest. Arbeiter) monatlich 312,-

c) weibliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 187,-

d) weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahren monatlich 200,-

2. Für Arbeitskräfte mit freier Wohnung und Versorgung:

a) männliche Arbeitskräfte monatlich 131,-

b) weibliche Arbeitskräfte in den beiden untersten Lohnklassen monatlich 84,-

in den beiden höchsten Lohnklassen monatlich 104,-

Soweit nach den Tariflöhnen Kinderzulagen gewährt werden, wird für jedes Kind — ausgenommen Alleinerzieher — ein Beitrag von monatlich 165,- auf den jedoch die fortwährenden für diese Zeit bestehenden Kinderzulagen einschließlich etwaiger Teuerungszuschläge angezahnt werden, gewährt.

II. Nicht voll beschäftigte Arbeiter und Arbeitnehmer erhalten die unter Ziffer I angegebenen Beiträge entsprechend ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungsdauer bei Zugrundelegung der 48ständigen Arbeitswoche. (Ein wöchentlich durchschnittlich 24 Arbeitstage vermeindeter Arbeiter z. B. erhält die Hälfte des in Ziffer I bestimmten monatlichen Mehrbezuges des entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiter).

III. Berechtigt sind die mindestens seit dem 1. Oktober 1921 im Dienste der Verwaltung oder des Reiches stehenden Arbeiter, deren Arbeitserhöhung am Tage der Bekanntmachung dieser Bekanntmachung vorbesteht. Alte Arbeiter insoweit Einkommenshöchstwert Todesjahr im Jahre des Monats Oktober oder die älteren als seidlicher. In mich ihm oder seine

Söhnenlebenen für den Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist, der für den zuhändige soziale Monoismehrbeitrag gezahlt. Vollendet ein Arbeiter im Laufe des Monats Oktober oder November das 18. Lebensjahr, so erhält er den einen über 18 Jahre alten Arbeiter zusammen, den Mehrbeitrag für den ganzen Monat, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet. Der Mehrbeitrag der Kinderzulage ist in voller Höhe auch dann zahlbar, wenn ein Kind im Laufe des Monats geboren wird oder die Bezugsberechtigung verloren.

**IV. Die Ausschüttung der in Ziffer I angegebenen Mehrbezüge hat sofort zu erfolgen.**

V. Für die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter bei der bayerischen Straßen- und Flughafenverwaltung, den Landbauamtern u. a. entlohnte Arbeiter sowie für die Arbeiter der Staatsbeamten ergeht besondere Verfügung.

Eine Regelung der Teuerungszulagen des Haushaltstellen ist vorläufig nicht erfolgt. Diek ist von den beteiligten Verhandlungen im Reiche abhängig. Für die Arbeiter der bayerischen Straßen- und Flughafenverwaltung kommt nachstehende Voraussetzung in Betracht:

Im Anschluß an die vorangegangene Bekanntmachung der Finanzen vom 19. November 1921 Nr. 62/21 steht Neuregelung der Arbeitslöhne, wird für die nach dem Tarif. II St. II vom 25. Oktober 1920 entlohnten Arbeiter bei der bayerischen Straßen- und Flughafenverwaltung, den Landbauamtern u. a. folgenden verfügt:

I. Die Mehrbezüge für die Zeit vom 1. Okt. 1921 bis 30. November 1921 betragen

a) für männliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 270,-

b) für männliche Arbeitskräfte über 18 Jahren in Gruppe I (Handwerker) monatlich 418,- in Gruppe II (Angest. Arbeiter) monatlich 375,- in Gruppe III (Staffel u. a.) monatlich 364,- in Gruppe IV (angest. Arbeiter) monatlich 333,- in Gruppe V (angest. Arbeiter) monatlich 312,-

c) für weibliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 187,-

d) weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahren monatlich 200,-

II. Sollte II mit IV der Voraussetzung des Finanzministeriums der Finanzen gelten, in gleicher Weise auch für die nach dem Tarif. II St. II entlohnten Arbeiter der Eisenbahndienstleistung.

Diese vorläufige Regelung ist lediglich erfolgt, damit die Arbeiterschaft für die ab 1. Oktober zu erhöhende Löhne in den Fällen von Vermittelung gelangen um der fortwährenden Geldentwertung, bzw. Preissteigerung in etwa begegnen zu können. Die Verhandlungen über die endgültige Regelung werden erst in nächster Zeit zum Abschluß gebracht. Wie werden unsre Mitglieder auf dem laufenden halten, kann den Ortsgruppen sofort die weiteren Abmachungen mitgeteilt werden.

**Wiederholung.**

Staatsbeamte wurde lediglich festgestellt, ebenso die Greditionsabklärung bei den Staatsbeamten und das Bedenken einer Vertretung der Sozialdemokratie in den Bezirksweisenbehörden.

Die Verhandlung fand sich zuletzt zu dem einmütigen Einstimmung zusammen, im arbeitspolitisch schwierigsten State die durch die Volksaufstiegskrise zweitfach kommenden Entlassungs Schwierigkeiten zu lösen.

### Aus den Ortsgruppen.

**Sassauer.** Bei den letzten Verhandlungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband der Provinz Hannover war vereinbart, daß die neuen Löhne für Hannover vom 15. Oktober ab nachgezahlt werden sollten. Bei der Zahlung am 18. November sollte nun die Nachzahlung erfolgen, wenigstens ein unzureichender Abdruck auf viele Fortsetzungen gezahlt werden. Auf den Lehnstühlen war und bleibt dieser Vertrag verzeichnet. Bislang aber wurde dieser Vertrag, wie es heißt auf Veranlassung des Herren Bürgermeisters Bucerius, wieder gestrichen, weil angeblich sich die häufigen Rollen darüber zu beklagen hätten. Eine derartige bürokratische Maßnahme ist einfach unverständlich, und als die Arbeiter der Gasometer die gerichteten Beiträge aus ihren Gehaltslisten haben, geben kein Ruhmen mehr. Sie legten die Arbeit nieder und kündigten, da bei den Verhandlungen am 10. November festgestellte Gewerbezulagen in Aussicht gestellt waren, durchaus keine Fortsetzungen. Einige Kollegen, die trotz der bestehenden Erzeugung die Kute bemängelt hatten, sagen ja mit Erfolg dafür ein, daß die Neuverhandlungen durch die zuständigen vertraglich wurden, wobei die technische Möglichkeit nicht in Tüftelt zu treten brauchte. Gleichzeitig mit der Stadtverwaltung aufgenommene Verhandlungen, die bis zum 10. November dauerten, erzielten das Ergebnis, daß den ungelehrten Arbeitern der Gasometer eine Zulage von 25 Vpp., den angelernten 35 Vpp., und den Dienstleuten und Handwerkern eine Zulage von 50 Vpp. pro Stunde gewährt wurde.

### Wiederholung.

**12. Prozent Zuschlag.** Wiederholung beim Generalkongreß in Schlesien, mit Bekanntung ab 1. November 1921. 4. Auflage Berlin Dr. Stigmar, Zeitungskiosk X 1921. Verkaufspreis 100 Silber 75,- W. 16 S. Minz 4.— 82. nach 10. Wienzig Dopp.

### Ortsgruppenvorständen, Vertrauensleuten und Mitgliedern zur beobachteten Bezahlung.

Point 12. Bekanntmachung des Zentralvorstandes in Nr. 24 unterer Verbandszeitung wird mit dem 1. Januar 1922 eine vollständige Neuregelung unserer Beitrags- und Unterstützungsmaßnahmen plaziert. Gegenüberstehend werden von diesem Zeitpunkt ab auch neue Beitragsmarken zu verwenden sein.

Es muß nun streng darauf geachtet werden, daß für sämtliche Beiträge im 4. Quartal 1921 noch alte Marken und für das 1. Quartal 1922 neue Marken gesetzt werden. Im 1. Quartal 1922 gelieferte Marken aus dem bisherigen Verband gelten ebenso wie etwa schon vor dem 1. Quartal gesetzte Marken neuen Musters als nicht bezahlt. Die strenge Durchführung dieser Maßnahme ist erforderlich, um volle Klarheit in den Markenkontos aller Ortsgruppen zu schaffen. Die Vertrauensleute müssen sich so frühzeitig mit einem neuen Markenbestande (von der neuen Sorte) versehen und zugleich noch von den alten Marken mit sich führen, daß sie unter allen Umständen für die letzte Woche des 4. Quartals alte und die erste Woche des 1. Quartals 1922 neue liefern können. Sie müssen sich zwecks genauer Durchführung dieser Maßnahme förmliche Mitgliedsbücher vorlegen müssen.

### Bolzsmäßiges und Soziales.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft des deutschen Transport- und Verkehrsgewerbes holt zur Erörterung der Wirtschaftslage aller Zweige des Verkehrs eine Verhandlungskonferenz am 25. 11. 1921 in der Deutschen Handelskammer ab. Der Zwang, die Kette des Verkehrsgewerbes zu haben, verdichtet sich zu mehreren Konflikten über Lebensträgen, z. Sc. Städte und Landkreise, die auf Rechteübereignung überreicht werden sollen. Die Kosten für den Eisenbahn- und Postverkehr und für Kleinbahnen ins obige Verhältnis zu ergänzen klagen. Die höchste Tarifpolitik der

Wir ersuchen aber auch alle Mitglieder, lokale auf streng Durchführung vorstehender Ausweitung zu achten und jede dieser Ausweitung nicht entsprechende Quittierung bezahlter Beiträge stellt als ungünstig zurückzumessen. So dadurch können sie sich vor Schäden schützen. Auch durch Stempel oder handschriftlichen Vermerk als bezahlt bezeichnete Beiträge werden nicht angedreht.

Die Ortsgruppenvorstände wollen sofort die für das 1. Quartal 1922 benötigten Marken (genau nach Anzahl und Höhe der Beiträge berechnet) hier an der Zentralstelle bestellen.

Wir bitten auf den Bestellkarten ausdrücklich den Vermerk „Juli 1922“ zu machen. Auch die Ortsgruppen, die schon Bestellungen auf neue Marken gemacht haben, ohne den Vermerk „Juli 1922“ beizufügen, bitten wir, ihre Rechnung erneut machen zu wollen. Dies ist notwendig, um Irrtümer zu vermeiden. Solche Ortsgruppen, die die neuen Beitragssätze schon zu einem früheren Zeitpunkte, falso vor dem 1. Januar 1922 eingezahlt haben, aber einführten, dürfen vorsichtig die neuen Markenarten nicht vor dem 1. Januar 22 verwenden. Sie machen vielmehr bis zum 1. Januar die alten Markenarten verwendbar, die entweder den Angaben der Ortsgruppen vorher an der Zentralstelle auf die bestehenden Beitragssätze umgeschrieben werden.

So muß streng darauf geachtet werden, daß in den Ortsgruppen lebhaft die Mitgliedschaftsliste und Wochenbeitragsabrechnung der Mitglieder stets in besserer Ordnung gehalten werden, denn nur die lebhaften erforderlichen Unterlagen bei einer Rechnung von Mitgliedsabrechnungen oder -karten. Auch müssen die neuen Markenabrechnungen mit den alten Sonderkästen behoben werden, da etwa Verluste von Marken unter allen Umständen von den Ortsgruppen entlastet sein ihrem Kennwert zu bedenken sind.

Weiter ist darauf zu achten, daß in der Abrechnung der Aufstellung der Mitgliedschaftsliste Mitgliedszahl am Schluß des vorangegangenen Quartals zu Ende und Neuanfang am Schluß des abzurechnenden Quartals genau übereinstimmen. Auch solche Mitglieder sind bei der Gesamtzahl aufzuführen, die während des Quartals überhaupt keine Beiträge geleistet haben, jedoch noch nicht ausgeschieden sind. Solche müssen eben lange geführt werden, bis sie als Mitglied auscheiden und dann unter die Zahl „Alte Marken“.

Bei der Quartalsabrechnung ist weiter wichtig, daß im Markenkonto der Bestand vom letzten Quartal (stellt bei der Abrechnung fürs 1. Quartal 1922 wieder neu erhaltenen Marken abgezogene Marken und der verbleibende Bestand richtig übereinstimmen).

Im Markenkonto werden die Marken in der Weise eingetragen, daß der für die Hauptkasse und der für die Volutakasse zu berechnende Betrag getrennt ausgeführt wird. Bei einem Wochenbeitrag von 4,50,- und einem Volutabeitrag von 50,- wurde z. B. 4,50/0,50,- eingetragen.

Für die Hauptkasse wird dann nur der vor dem Strich stehende, der Hauptkasse zustehende Betrag berechnet. Der Volutabeitrag wird nur in den Rubriken der Volutakasse verrechnet. Der prozentuale Abzug zur Volutakasse erfolgt nur von den Aufnahmegebühren und Wochenbeiträgen, nicht aber, wie es noch in einigen Ortsgruppen geschieht, auch von den übrigen Einnahmen für die Hauptkasse.

Die in den Abrechnungsformularen von der Hauptverwaltungsmittelstelle mit vorr. Ende gemachte Erinnerungen an die Bezeichnungen durften

den Ortsgruppen unter keinen Umständen abweichen. Sollten irgendwie Differenzen bei diesen Einführung unterlaufen sein, so wollen die Ortsverwaltungen dies in einem besonderen Schreiben, welches in der fertiggestellten Abrechnung beizulegen, mitteilen, worauf dann die Richtigstellung hier erfolgt.

Beide Abrechnungsformulare sind im Quartalsabschluß nach hier zu führen. Ein Exemplar wird dann nach Brüfung an die Ortsgruppe zurückgegeben. Ein Exemplar des 2. Exemplars, wie auch der Formulare fürs nächstfolgende Quartal kann unterbleiben, da diese nach selbstfertiger Erledigung ohne Ausforderung den Ortsgruppen geschickt werden.

Sämtliche Belege über Ausgaben (z. B. die Hauptkasse (Unterstützungen, Rechnung usw.) sind mit der Quartalsabrechnung nach hier einzuhängen. Ebensowohl sämtliche Aufnahmeweine.

Unterstützungen dürfen erst dann ausbezahlt werden, nachdem sie von hier aus ordnungsgemäß angewiezen sind. Die Anmeldungen haben auf den vorbereiteten Formularen zu erfolgen.

Bei Unterstützungsanträgen ist stets Mitgliedsbuch und sofort ausgelöster Unterstützungsbeleg zwangsweise Anhebung nach hier zu legen. Bei Krankheit ist außer Beleg der Krankheit auch die Art der Krankheit ebenso bei Arbeitslosigkeit außer dem Beleg der Arbeitslosigkeit auch der Grund der Arbeitslosigkeit unter allen Umständen mitzuführen.

In allen Fällen, wo die Gewerkschaftlichkeit eines bezeugberechtigten Mitgliedes über den Quartalsabschluß hinaus andauert, ist der erste Beleg für Arbeitslosen- und Krankenunterstützung auch im nächsten Quartal zu benutzen, bis die Gewerkschaftsliste oder Bezeugberechtigung des arbeitslosen oder kranken Mitgliedes endet. In diesem Falle ist dann die gewisse Unterstützung in dem Quartal zu verrechnen, in welchem diele endet und der Beleg ist mit der Abrechnung dieses Quartals minuziudieren. So muß streng darauf geachtet werden, daß die ausgewählten Unterstützungen hinter den einzelnen Summen und nach Beendigung des Unterstützungszeitraumes die Gesamtlösung durch Kostenentlastung aufzuteilen werden.

Alle Ortsgruppen müssen mit dem 1. Jänner Monats die für die Hauptkasse eingenommenen Gelder mittels der von hier gelieferten Zahlstellen an die Hauptkasse überweisen, soweit sie nicht in den Ortsgruppen selbst zur Auszahlung von Unterstützungen usw. erforderlich sind. Auf der Rückseite der Zahlstellen ist stets zu bewerben, für welches Quartal bzw. für welchen Zweck die Geldsendung erfolgt, da hierdurch unsere Geschäftsführung erleichtert wird.

Materialbestellungen ebenso wie Markenbestellungen bitten wir unter allen Umständen auf den von hier gelieferten Bestellkarten machen zu wollen. Auch bei brieflicher Korrespondenz hoffen wir anderer Fragen ist es leicht, eine solche Bestellkarte beizulegen. Die Markenempfangsbestätigungen sind sofort beim Empfang von Markenlieferungen nach hier zu senden. Alle nicht mehr verwendbaren Marken (sollte sämtliche Marken älter seien) sind spätestens im Laufe des 1. Quartals nach hier abzuliefern.

Alle Marken- und Materialbestellungen wollen möglichst frühzeitig machen. Besonders die Bestellungen auf die neuen Marken fürs 1. Quartal 1922 bitten wir sehr früh machen zu wollen. Hierbei ist unter allen Umständen anzugeben, daß die neuen Marken fürs 1. Quartal 1922 genau zu werden, da je Selbstverschluß in 100 kleinen Ortsgruppen wo sie oben Marke erhält, nicht bis zum 1. Mai des 1. Quartals

reichen, auch noch die Marken beobachtet werden müssen. Auch möchten wir nochmal darauf aufmerksam machen, daß nach § 54 der Satzung höchstens 4 Wochen nach Quartalsabschluß die Abrechnungen hier eingehen müssen. Wenn eine Mitglieder mit ihren Beisätzen im Stande sind, so können diese rücksichtigen Beiträge im nächsten Quartal verteilt werden.

Weiter bitten wir zu beachten, daß bei dem Schriftwechsel mit der Zentralstelle nicht alle Fragen an die Zentralleitung, die Redaktion und die Hauptkasse durcheinandergemischt werden. Es dürfte doch leicht sein, Mitteilungen für den Centralvorstand, die Redaktion und die Hauptkasse möglichst getrennt, wenn nicht immer auf besondern Blättern, dann doch wenigstens nach Abtrennen getrennt in das Schreiben zu behandeln.

Bei Beachtung aller vorstehenden Anweisungen wie auch der gesamten Satzungen wird sowohl den Ortsgruppen wie auch uns hier an der Hauptgeschäftsstelle die Geschäftsführung sehr erleichtert werden. Zeit, Arbeit und Unklarheiten, manche Schreibereien und Nachfragen werden dadurch vermieden.

#### Der Centralvorstand.

### Berhandsnachrichten.

Zu der Woche vom 11. Dec. bis 17. Dec. 1922 der 50. Wochenbeitrag läuft.

Mitgeteilt haben folgende Ortsgruppen dazu:

2. Quartal 1921: Riedges, Riegelberg, Aachnach, Crefeld, Melleling, Gießen, Aachen-Braun, Gathenhausen, Giebelstadt und Wittlich.

3. Quartal 1921: Aulaa, Breyell, Giebelstadt, Bob-Tööl, Dorpat, Stettin, Waldshut, Mannheim (Grem.), Guslarischen, Berlin, Simmighausen (Grem.), Düsseldorf, Brilon, Witten, Düsseldorf (Grem.), Olpe, Brühl, Bonn, Düsseldorf (Grem.), Remscheid (Grem.), Limberg, Lüdenscheid, Wiesbaden, Weilheim i. Boden., Baum (Grem.), Sonnenburg, Kierspe, Duisburg-Meider, Grüne Elsterwerda (Grem.), Göttingen, W. Gladdbach, Schwedt, Landau i. Pfalz, Solingen (Grem.), Elberfeld, Dahn, Straßburg, Krefeld, Kusel, Regensburg (Staatsarb.), Wiesbaden, Weisel, Brühl (Grem.), Heinsberg, Baderborn (Grem.), Neuburg a. D., Freiburg (Rif. Grem.), Hülz, Krefeld-Kreuzach, Leipzig, Bühl i. Baden und Bielefeld.

#### Der Centralvorstand.

### Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

Lange, Oswald, Remscheid	11. 11. 21
Kotlmann, Matthias, München	14. 11. 21
Hain, Hermann, Leipzig	18. 11. 21
Eichbrecht, Matthias, Doraberg	20. 11. 21
Holthausen, Franz, Rheda	21. 11. 21

Chre ihrem Andenken!